



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXXXV. Kurfürst Johann George privilegirt die Schützengilde zu Reetz, am 18. August 1594.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

Der Schafftrift vnd hüttung des Viehs Zu gemelten Vorwerk, soll man sich allenthalben, so woll auf dem Hohenbruch vnd andern örtern, da man sich derer bey Zeit vnd leben Marggraff Johanfen etc. Löblicher gedechtnus vnd bisz dahero gebraucht, nochmalts vngehendert derer von Arnfzwalde genueglich gebrauchen vnd betreiben, Die örter aber im Hohenbruch, da jerlichen das holz gekawelt vnd abgehawet wirdt, sollen auf vorgleichung vnd anordnung des izigen Oder kunftigen Hauptmans zu Reez vnd derer von Arnfzwalde so lange verschonet bleiben, bisz das holz So weit wieder aufgelchlagen, das es von dem Vieh nicht mehr geachtet oder abgehuet werde, Vnd seind also I. Churf. g. berurtes neuen Vorwerks Schönfeldt halben mit der Stadt Arnfzwalde gnedigt, Vnd die von Arnfzwalde hinwiederumb mit I. Churf. g. vnderthenighen, wie vorstehet, Erblichen vnd eigenthumlichen Zu grunde Vertragen vnd vorgleichen. Dieses alles zu mehreren vrkundi, Stedter vnd vehster vnuorbruchlicher Haltung, Ist dieser Vortragk eines lauts gezwifacht vorfertiget vnd ieder mit hochtgedachtes vnfers gnegigsten Chur vnd Landtsfürten Secret Vnd mit der Stadt Arnfzwalde gewöhnlichen Siegell becreffiget, Davon I. Churf. g. ein Exemplar bey I. Churf. g. Cammer Zu Cüftrin behalten Vnd verwahren vnd das ander dem Rath von Arnfzwalde zustellen lassen. Geschehen Zur Jegerfzburgk, den XXVI. Monats Tagk Augulii, der weniger Zahl Anno etc. LXXVIsten.

Nach einer alten Copie.

LXXXV. Kurfürst Johann George privilegirt die Schützengilde zu Reetz,
am 18. August 1594.

Wir Johans George, von gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertzcämmerer vnd Churfürst etc. — Vor vnns, vnser Erben vndt nachkommen Marggraffenn vnd Churfürsten zu Brannenburgk, Bekennen Inn vnd mit diesem vnserm offenen Brieffe kegen menniglich, Nachdem vnns Burgermeister vnd Rathmanne der Stadt Reetz in vnser Newmarcke vnterthenigk zu erkennen gebenn, wie ihre Burgerchafft enndtschloßenn eine Schutzzengülde, mit langen Röhren nach der Scheibe zu schiefsen, anzurichten, vnd demnach vnterthenigk gebeten, Weill wir aufz der Stadt Reets Stewer, Schöffe vnd Ziefe zu hebenn hetten, wir wolten Ihnen Zu gnadenn von denselben solcher ihrer Schützengülde jehrlich etwas zuwendenn vndt sie damit befreyhenn, damit ein Jeder desto mehr Lust hette, sich Inn schiefsenn zu vben vnd inn vorfallender gelegenheit zur Wehr vnd Ernst zu gebrauchen sein möchte; Also habenn wir darauff diese bewilligung gnediglich gethan, Das wenn sie jehrlich einmahl ein gemein Schiefsen haltenn, der, welcher inn solchem Schiefsenn nach der Scheibe das beste thun vnd den bestenn Gewinnst daruon bringen wirdt, dasselbige Jahr aller Schöffe vnd Stewer befreyet sein soll, Jedoch das solches an der Herrschafft Summen nicht abgekürtzt, Sondern von dem Vberchofs, welcher der Rath behelt, abgezogen werde. So soll auch derselbe solch Jahr vber vonn Acht Gebrawenn der Alten Bierziefe, als von Jederm gebrewde Ein vnd Zwanzigk Silbergroschenn endthobenn vnd befreyhet sein, die wir dann an solchen vnsern Alten Ziefesummen abgeben lasen

wollen. Sonsten mugen sie sich im Jahre, wenn es ihre gelegenheit ist, zum öfftern mit schiefzen nach der Scheybe in der Wochen oder auff den Feyertagen vben, wie sie sich dessen vater einander vogleichen werden, vnd sollen die Ordnung mit solchem Schiefzen halten, wie es Inn andern vnsern Stedten gebreuchlich vnd gehalten wirdt. Do auch derselbe, welcher inn dem gemeinen Schiefzen Jehrlich das beste thun würde, kein Braw Eigenn hette, soll er die Befreyhung vber die Acht gebrewde Bier einem andern zuuerkeuffen vnd Abezutretten macht haben, vnd sollen sich auch also vben vnd mit guten langen Röhren, Kraut vnd Loth jederzeit woll gefast halten, Damit wir sie Inn fürfallender gelegenheit zur Folge zu gebrauchen haben mugen. Vndt wir befreyhen vnd begnadigen Sie die Schützengülde zu Reetz inn allermalzen, wie obstehet, himit vnd Inn Krafft ditz vnsern Brieffes. Zu mehrer vrkandt vnd bekrestigung haben Wir vnser Daum Secret an denselben hengen lassen. Geschehen vndt geben zur Jegersburg, Sontages nach Ascensionis Marie, Nach Christi vnsern einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt Ein Taufent Funff hundert vndt Im Vier vndt Neuntzigsten Jahre.

Nach dem Originale im Besitze der Stadt Reetz.